

## Änderung der Ermessenskriterien im Rahmen der Prüfungsbefreiung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 WpHG

**Geschäftszeichen:** WA 32 - Wp 2030 - 2008/0001

**Bonn/Frankfurt a.M., den** 29.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 36 Abs. 1 Satz 3 WpHG kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Antrag von der jährlichen Prüfung (mit Ausnahme der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 34a WpHG) ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist. Dies gilt entsprechend für Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes bezüglich der nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG auf sie entsprechend anwendbaren Vorschriften. Im Ergebnis wird durch die Änderung der Ermessenskriterien die Anzahl der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die grundsätzlich in den Genuss einer Befreiung kommen können, erhöht.

### 1. Keine Befreiung

Eine Befreiung von der jährlichen Prüfung kommt - selbst wenn die Voraussetzungen im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit vorliegen - gemäß folgender Ausschlusskriterien nicht in Betracht, wenn:

- noch keine Erstprüfung des Instituts stattgefunden hat;
- bei der jeweils letzten Prüfung ein Mangel oder Mängel im Sinne der Wertpapierdienstleistungsprüfungsverordnung (WpDPV) festgestellt wurden und die Schwere des Mangels oder die Gesamtheit der Mängel eine Befreiung nicht rechtfertigen;
- mir wesentliche Beschwerden vorliegen, die sich auf das WpHG sowie die auf diesem beruhenden Rechtsverordnungen und Richtlinien beziehen;
- sich die Art der Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts seit der letzten Prüfung wesentlich geändert haben;
- bei der Portfolioverwaltung eines FDI zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ein Anlagevolumen von mehr als 10 Mio. Euro und eine Kundenanzahl von mehr als 10 Kunden besteht, es sei denn, es werden ausschließlich Geschäfte mit professionellen Anlegern getätigt;
- bei der Anlage- und Abschlussvermittlung eines FDI, beim Eigenhandel eines FDI oder beim Finanzkommissionsgeschäft einer Wertpapierhandelsbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitarbeiterzahl von mehr als 5 und eine Kundenanzahl von mehr als 100 vorliegt, es sei denn, es werden ausschließlich Geschäfte mit professionellen Anlegern getätigt;
- bei Kreditinstituten mit der Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag mehr als 1000 Wertpapierdepots verwaltet werden, es sei denn, es werden ausschließlich Geschäfte mit professionellen Anlegern getätigt.

### 2. Umfang (Dauer) der Befreiung

Die Dauer der Befreiung richtet sich nach folgenden Kriterien:

### **1 Jahr Befreiung:**

- bei Kreditinstituten mit der Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts mit bis zu 1000 Depots.
- bei der Portfolioverwaltung eines FDI's entweder bei einem Anlagevolumen von maximal 10 Mio. Euro oder bei einer Kundenanzahl von maximal 10 Kunden.
- bei der Anlage- und Abschlussvermittlung eines FDI's, beim Eigenhandel eines FDI's oder beim Finanzkommissionsgeschäft einer Wertpapierhandelsbank entweder bei einer Mitarbeiterzahl von maximal 5 oder bei einer Kundenanzahl von maximal 100.

### **2 Jahre Befreiung:**

- bei Kreditinstituten mit der Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes mit bis zu 500 Depots.
- bei der Portfolioverwaltung eines FDI's entweder bei einem Anlagevolumen von maximal 5 Mio Euro oder bei einer Kundenzahl von maximal 5.
- bei der Anlage- und Abschlussvermittlung eines FDI's, beim Eigenhandels eines FDI's oder beim Finanzkommissionsgeschäft einer Wertpapierhandelsbank entweder bei einer Mitarbeiteranzahl von maximal 3 oder bei einer Kundenanzahl von maximal 50.

### **3 Jahre Befreiung:**

- alle Institute, die Geschäfte unabhängig von ihrer Art oder ihrem Umfang ausschließlich mit professionellen Kunden tätigen.

## **3. Anmerkungen zu den Befreiungsmöglichkeiten**

Sollte ein FDI sowohl die Finanzportfolioverwaltung als auch eine andere Wertpapierdienstleistung betreiben und fallen gemäß obiger Systematik die Befreiungszeiträume auseinander, kommt nur der kürzere Befreiungszeitraum in Betracht.

Kreditinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts können je nach Depotanzahl für ein oder zwei Jahre befreit werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bei den Befreiungsmöglichkeiten für ein Jahr oder für zwei Jahre in Bezug auf die Portfolioverwaltung wird entsprechend der für das Unternehmen günstigeren Zahl entweder auf das Anlagevolumen oder die Kundenanzahl abgestellt. Bei den anderen Wertpapierdienstleistungen wird entsprechend der für das Unternehmen günstigeren Zahl entweder auf die Mitarbeiteranzahl oder auf die Kundenanzahl abgestellt.

Tätigt ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut Finanztermingeschäfte gegenüber Verbrauchern und stellen die Finanztermingeschäfte einen signifikanten Anteil der erbrachten Wertpapierdienstleistungen dar, so kommt wegen erhöhter Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten für das Institut gegenüber dem Kunden in jedem Fall nur ein Befreiungszeitraum von einem Jahr in Betracht, selbst wenn ansonsten zwei Jahre möglich wären.

Dies gilt auch, sofern das Emissionsgeschäft und/oder das Platzierungsgeschäft und /oder das Vermittlungsgeschäft im Zusammenhang mit nicht an regulierten Märkten gehandelten Finanzinstrumenten (einschließlich Pre-IPOs) vorgenommen wird. Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 WpHG. Der Freiverkehr stellt keinen regulierten Markt dar.

Als "professionelle Kunden" gelten Anleger im Sinne des § 31a Abs. 2 WpHG.

## **4. Finanzanalyse**

Befreiungskriterien in Bezug auf die Finanzanalyse:

Bei den Befreiungskriterien wird auch berücksichtigt, ob der Antragsteller Finanzanalysen im Sinne des § 34b WpHG

erstellt und/oder seinen Kunden zugänglich macht oder öffentlich verbreitet.

### **1 Jahr Befreiung:**

- das Institut erstellt eigene Analysen und verbreitet sie an seine Kunden.
- das Institut erstellt keine eigenen Analysen, nutzt aber fremde Analysen und verbreitet sie in eigenem Namen.
- das Institut erstellt Analysen im Sinne des § 34b Abs. 1 WpHG bzw. § 34b Abs. 5 Satz 3 WpHG und verbreitet sie selbst öffentlich bzw. macht sie seinen Kunden zugänglich.
- das Institut erstellt Analysen im Sinne des § 34b Abs. 1 WpHG, die Verbreitung erfolgt jedoch durch ein verbundenes Unternehmen.
- das Institut erstellt White-Label-Analysen im Sinne des § 34b Abs. 1 WpHG im Auftrag, die Verbreitung erfolgt durch den Auftraggeber.

### **3 Jahre Befreiung:**

- das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstellt keine eigenen Analysen, gibt aber fremde Analysen weiter und zwar in folgender Form:
  - unverändert bzw. nur unwesentlich verändert im Sinne des § 34b Abs. 1 WpHG i.V.m. § 7 FinAnV
  - wesentlich verändert im Sinne des § 34b Abs. 1 WpHG i.V.m. § 7 FinAnV
  - in zusammengefasster Form im Sinne des § 34b Abs. 2 WpHG.
- das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstellt Finanzanalysen im Sinne des § 34b Abs. 1 WpHG bzw. § 34b Abs. 5 Satz 3 WpHG, verwendet diese aber ausschließlich intern.

In dem Fall, dass ein Institut gleichzeitig in den Genuss einer Befreiung im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Wertpapieranalyse kommen kann und dabei die Befreiungszeiträume auseinander fallen, kommt weiterhin nur der kürzere Befreiungszeitraum in Betracht.

## **5. Mitteilungen relevanter Sachverhalte**

Befreiungsbescheide werden i. d. R. mit der Auflage verbunden, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet wird, mir maßgebliche Veränderungen hinsichtlich Art und Umfang des Wertpapiergeschäftes unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Maßgebliche Veränderungen liegen dann vor, wenn die Kriterien hinsichtlich Art oder Umfang, welche zu der Befreiung geführt haben, im Laufe des Befreiungszeitraums überschritten werden.

---

nach oben

---

## **Zusatzinformationen**

### **Aufgehobene Veröffentlichungen**

Aufgehobene Richtlinien

Aufgehobene Rundschreiben

Aufgehobene Auslegungsentscheidungen

Aufgehobene Merkblätter

Sonstige aufgehobene Veröffentlichungen

---